

SATZUNG

ÜBER DIE GEMEINDLICHEN BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

Die Gemeinde Margetshöchheim erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-I) (GVBl. S 417) i.d.g.F. folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

TEIL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

GEGENSTAND DER SATZUNG

Die Gemeinde Margetshöchheim unterhält und verwaltet die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) 1. der Friedhof an der Mainstraße
2. der Friedhof an der Rosenstraße
- b) 1. das Leichenhaus an der Mainstraße
- c) das Friedhofspersonal
- d) das Leichentransportmittel

§ 2

BENUTZUNG UND VERWALTUNG

Das Recht (Benutzungsrecht) und die Pflicht (Benutzungszwang) zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II: DIE FRIEDHÖFE

§ 3

BENUTZUNGSRECHT

1. Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbener oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
2. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

TEIL III: DIE GRABSTÄTTEN

§ 4

GRABARTEN

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnengräber

§ 5

AUFTEILUNGSPLÄNE

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegplänen) der Gemeinde. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

GRABSTÄTTEN (EINZEL - U. DOPPELGRÄBER)

1. Die Grabplätze werden grundsätzlich nach der im Aufteilungsplan vorgegebenen Reihenfolge belegt.
2. An einer Grabstätte kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
3. Das Benutzungsrecht wird für 20 Jahre verliehen.
4. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 7

ASCHENBEISETZUNG (URNENGRÄBER)

1. Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Einzel- u. Doppelgräber.

§ 8

GRÖÖE UND TIEFE DER GRÄBER

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

1.1 Friedhof an der Mainstraße:

in Abteilung I:	
1. Einzelgräber	Länge: 2,10 Meter Breite: 1,10 Meter
2. Doppelgräber	Länge: 2,10 Meter Breite: 2,20 Meter

in Abteilung II:

1. Einzelgräber	Länge: 1,85 Meter Breite: 1,10 Meter
2. Doppelgräber	Länge: 1,85 Meter Breite: 2,06 Meter

1.2 Friedhof an der Rosenstraße:

1. Einzelgräber:	Länge: 2,57 Meter Breite: 1,30 Meter
------------------	---

2. Doppelgräber: Länge: 2,57 Meter
Breite: 2,60 Meter

3. Urnengräber: Länge: 1,18 Meter
Breite: 1,18 Meter

2. Die Tiefe der Gräber beträgt wenigstens 1,00 m bis zur Oberkante des Sarges.
Bei Tieferlegung beträgt die Tiefe der Gräber für Erwachsene wenigstens 2,40 m.
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m.
3. Bei der Erstbelegung einer Grabstätte ist grundsätzlich eine Tieferlegung vorzunehmen, damit bei einem nachfolgenden Sterbefall eine Wiederbelegung innerhalb der Ruhefrist möglich ist. Die Grabtiefe ist auf jeden Fall so zu bemessen, daß auf dem zuletzt einzulassenden Sarg eine Erdschicht von mindestens 1 m ist.

§ 9

BESCHAFFENHEIT DER SÄRGE

1. Für die Erdbestattung sind Holzsärge zu verwenden, die möglichst aus heimischem Holz gefertigt und nicht mit bioziden Holzschutzmitteln behandelt wurden. Der Sarg muß so beschaffen sein, daß bis zur Beisetzung keine Flüssigkeit austreten kann.
2. Die Verwendung von Kunststoffen im oder am Sarg sowie die Verwendung von para-dichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet. Nicht kompostierfähige Materialien, wie Kunststoffgebilde, -blumen, -kränze sind nicht gestattet. In Ausnahmefällen werden sie zur Trauerfeier zugelassen, müssen aber danach unverzüglich entfernt werden. Metall-einsätze sind nur in Särgen zugelassen, in denen Leichen aus dem Ausland überführt werden.
3. Die Länge, Breite und Höhe von Särgen, deren Verwendung in Grabstätten vorgesehen ist, hat sich nach der Größe (Ausmaß) einer Grabstätte zu richten, wobei der notwendige Grabvorbau ausreichend zu berücksichtigen ist. Das Höchstmaß eines Sarges von 2,05 m x 0,65 m x 0,65 m darf jedoch nicht überschritten werden.
4. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

RECHTE AN GRABSTÄTTEN

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Margetshöchheim. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

3. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
4. Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.
5. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11

UMSCHREIBUNG DES BENUTZUNGSRECHTS

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall Vorrang.
3. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
4. Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte einen Bescheid als Nachweis des Benutzungsrechtes.

§ 12

VERZICHT AUF GRABNUTZUNGSRECHT

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13

BESCHRÄNKUNG DER RECHTE AN GRABSTÄTTEN

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt im Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER GRÄBER

1. Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

Die Grabbeete müssen mit der - im Friedhof an der Rosenstraße bauseits erstellten - Grabeinfassung bündig sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht zulässig.

2. Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grabbeet einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
3. Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Anforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden.

Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grabbeet einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15

GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRÄBER

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sollten nur standortgerechte, heimische Pflanzen verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
2. Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
3. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
4. Gießkannen und Gartengeräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen u.ä. zur Aufnahme von Blumen sind nicht gestattet.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie ätzenden Steinreinigern bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Torf sollte möglichst nicht verwendet werden.

§ 16

ERLAUBNISPFlicht FÜR GRABMÄLER UND EINFASSUNGEN

1. Die Errichtung und jede nachträgliche Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen usw. beziehen. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen.
2. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes und der Bearbeitungsweise. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
3. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

6. Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

GESTALTUNG DER GRABMÄLER

1. Die Grabmäler müssen in Form und Größe, Werkstoff, Farbe, Oberflächenbearbeitung und Beschriftung so gestaltet sein, daß sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes, sowie in die nähere Umgebung einordnen, nicht verunstalten und das Totengedenken nicht stören. Gestaltung und Schrift haben sich an den örtlichen Gepflogenheiten zu orientieren. Heimischen Gesteinsarten und handwerklicher Oberflächenbehandlung sollte der Vorzug gegeben werden; insbesondere sollten weiße und schwarze sowie polierte und feingeschliffene Grabdenkmäler, Abdeckplatten und Einfassungen vermieden werden.

§ 18

GRÖßE DER GRABMÄLER UND EINFASSUNGEN

1. Grabmäler dürfen im Rahmen der Sicherheit und Ordnung im Friedhof folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern: Höhe 1,40 m, Breite 0,90 m
 - b) bei Doppelgräbern: Höhe 1,40 m, Breite 2,00 m
 - c) bei Urnengräbern: Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m

Grabmäler in Form von Stelen sind von diesen Größenbeschränkungen ausgenommen. Die Gemeinde kann hier zusätzliche Nachweise der Standsicherheit verlangen.

2. Für den Friedhof an der Mainstraße gilt:
Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Gräbern erfolgt durch Gehwegplatten (Breite 20 cm). Jeder Grabnutzungsberechtigte hat für den Erwerb und Unterhalt der Gehwegplatte zu sorgen.

Für den Friedhof an der Rosenstraße gilt:
Die Abgrenzung zwischen den Gräbern erfolgt durch zweireihige Granitgroßpflastersteine (Breite 37 cm), die durch die Gemeinde verlegt werden. Der Grabnutzungsberechtigte hat die Kosten der Grabbegrenzungen zu tragen und für deren Unterhalt zu sorgen.

§ 19

GRÜNDUNG UND ERHALTUNG UND ENTFERNUNG VON GRABDENKMÄLERN

1. Die Gemeinde hat zur einheitlichen dauerhaften Gründung der Grabdenkmäler jeweils für die gesamte Gräberreihe durchgehende Streifenfundamente eingebracht.
2. Die Grabmale sind nach den allgemeinen Regeln des Handwerks so zu

fundamentieren und befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder senken können.

3. Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf der Frist von 1 Monat ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen.

4. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
6. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL IV: DAS LEICHENHAUS

§ 20

BENUTZUNG DES LEICHENHAUSES

1. Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Toten werden in den dafür vorgesehenen Räumen des Leichenhauses aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nur mit Genehmigung der Gemeinde Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Der Sarg muß verschlossen bleiben, wenn es der Wunsch des Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten ist oder wenn es amtsärztlich angeordnet wird.
4. Die Aufbahrung Verstorbener ist nicht zulässig, wenn besondere Schutzmaßnahmen wegen des Verdachtes einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zu ergreifen sind oder eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen vorausgegangen ist; ferner bei einer weit fortgeschrittenen Zersetzung einer Leiche, oder wenn sonstige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit eine Aufbahrung verbieten. In diesen Fällen ist der Verstorbene unverzüglich in die vorgesehene oder durch die Gemeinde zu bestimmende Grabstätte zu verbringen.
5. Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen von aufgebahrten Leichen, Leichenzügen und Trauerfeiern bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 21

BENUTZUNGSRECHT BZW. BENUTZUNGSZWANG

1. Die Leichen aller im Gebiet der Gemeinde Verstorbenen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 3 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.

TEIL V: FRIEDHOFS - UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 22

LEICHENPERSONAL

1. Die Verrichtung des Reinigens, Umkleidens und die Einsargung von Leichen besorgt ein von der Gemeinde beauftragtes Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
2. Die Angehörigen können mit diesen Verrichtungen auch selbst ein anerkanntes Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 23

LEICHENTRANSPORT

Die Beförderung der Leichen zum Leichenhaus und Friedhof, sowie die Überführung von Leichen in andere Gemeinden wird von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt, sofern die Angehörigen damit nicht selbst ein zugelassenes Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 24

LEICHENTRÄGER

Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Auf Wunsch der Angehörigen können auch andere Personen damit beauftragt werden.

§ 25

LEICHENBESTATTER

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes, das Abfahren von Erde und die unmittelbare Wahrnehmung aller sonstigen mit dem Bestattungsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

TEIL VI: BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN
=====

§ 26

ALLGEMEINES

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 27

ANMELDUNG VON STERBEFÄLLEN UND GRABSTÄTTENZUTEILUNG

1. Die Anmeldung von Sterbefällen beim Standesamt ist durch die Angehörigen nachzuweisen.
2. Bei Bestattung in bereits vorher erworbene Grabstätten ist das Benutzungsrecht durch die Hinterbliebenen nachzuweisen.
3. Die Bestellung des Grabes muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.
4. Die Überführung von Leichen nach auswärts oder zur Feuerbestattung darf nur nach Ausstellung der vorgeschriebenen Leichenbegleitpapiere (Leichenpaß u.ä.) erfolgen.

§ 28

BEERDIGUNG

1. Die Gemeinde oder das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut setzt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt Tag und Stunde der Beerdigung fest.
2. Eine viertel Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
3. Bestattungs- und Totengedenkfeiern, sowie die Ausgestaltung von Grabstätten dürfen das religiöse Empfinden der Kirche, Religionsgemeinschaften u.a. nicht verletzen.

§ 29

RUHEFRISTEN

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung, einschließlich der Urnengräber, beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 15 Jahre.

Für Verstorbene bis zu 5 Jahren beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

§ 30

LEICHENAUSGRABUNG UND UMBETTUNG

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal bzw. unter dessen Aufsicht von einem anerkannten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
2. Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
5. Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

TEIL VII: ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

=====

§ 31

BESUCHSZEITEN

1. Die Friedhöfe sind tagsüber zum Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zu den Friedhöfen angeschlagen.
2. Außerhalb dieser Zeit dürfen die Friedhöfe nur von Bediensteten der Gemeinde oder deren Beauftragten betreten werden. Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 1 sind bei dringendem Bedarf zulässig.

§ 32

VERHALTEN IM FRIEDHOF

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 33

ARBEITEN IM FRIEDHOF

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Ermahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 34

VERBOTE

Jede Störung der Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof ist verboten.
Insbesondere ist untersagt:

1. zu rauchen und zu lärmern,
2. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
3. alles Fahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,

5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den dafür vorgesehenen Plätzen,
7. Gräber und sonstige Anlagen zu betreten,
8. unpassende Gefäße (Konservendosen, Gläser, Gießkannen usw.) auf den Gräbern oder hinter den Gräbern abzustellen,
9. das Verbrennen von Grababraum oder sonstigen Abfällen,
10. jede Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zum Gießen der Grabstellen,
11. Gießkannen der Gemeinde nach Benutzung außerhalb der Wasserentnahmestellen abzustellen,
12. das Mitführen von Hunden und anderen Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
13. das Abreißen und Abschneiden von Zweigen an Bäumen und Sträuchern.

TEIL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

ERSATZVORNAHME

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.
2. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Gräbern oder Grabzeichen entstehen, sowie Diebstahl von Grabausstattungen und dergleichen.

§ 37

ZUWIDERHANDLUNGEN

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße belegt werden.

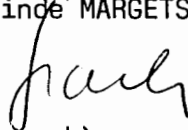
§ 38

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Margetshöchheim außer Kraft.

Margetshöchheim, den 30.10.91

Gemeinde MARGETSHÖCHHEIM



(Stock)
1. Bürgermeister